



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Direktion I. Rechtliche, institutionelle und Verfahrensangelegenheiten
I.3. Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten und Zugang zu Dokumenten

Brüssel, den
I.3/KVK/RW D(2019)[6544329](#)

Ernst SPERL
Achleiten 139,
4752 Riedau
Austria
ernst.sperl@aon.at

Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – Az. GestDem Nr. 2019/5078

Sehr geehrter Herr Sperl,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 2/09/2019, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen, der am 2/09/2019 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu:

„der Schriftverkehr zwischen der EU-Kommission und Österreich zu Anbau erosionsgefährdeter Kulturen im Zusammenhang mit der Überprüfung des GLÖZ-Standard Nr. 5 „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen“ durch die EU-Kommission“.

Ihr Antrag betrifft zwei Dokumente, die diesem Schreiben beigelegt sind.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

Die einschlägige Rechtsvorschrift ist die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002¹ („Verordnung 2018/1725“).

Die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragt haben, enthalten personenbezogene Daten, insbesondere die Unterschriften. Diese wurden geschwärzt.

Nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen“. Der Gerichtshof hat präzisiert, dass Informationen, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder

¹ Amtsblatt L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind, als personenbezogene Daten gelten.²

Bitte beachten Sie, dass die Namen, Unterschriften, Funktionen, Telefonnummern und/oder Initialen von Bediensteten eines Organs als personenbezogene Daten gelten.³

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (Bavarian Lager)⁴ entschieden, dass die Bestimmungen der Datenschutzverordnung in vollem Umfang anwendbar werden, wenn ein Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet ist, die personenbezogene Daten enthalten.⁵

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 dürfen „personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt [werden], wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung 2018/1725 rechtmäßig ist, darf die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur dann muss die Europäische Kommission prüfen, ob ein Grund für die Annahme vorliegt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und falls dem so ist, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck nachweisen, nachdem sie die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher muss die Europäische Kommission nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

² Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Peter Nowak/Data Protection Commissioner, C-434/16, Vorabentscheidungsersuchen, ECLI:EU:C:2017:994, Rn. 33-35.

³ Urteil des Gerichts vom 19. September 2018, Port de Brest/Kommission, T-39/17, ECLI:EU:T:2018:560, Rn. 43-44.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd., C-28/08 P, ECLI:EU:C:2010:378, Rn. 59.

⁵ Die Grundsätze, die in diesem Urteil mit besonderem Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr dargelegt sind, sind auch nach der mit der Verordnung 2018/1725 geschaffenen neuen Datenschutzregelung anzuwenden.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen weisen wir darauf hin, dass es Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten in den Dokumenten beeinträchtigt würden, da die reale und nicht nur hypothetische Gefahr besteht, dass eine solche Offenlegung den Schutz ihrer Privatsphäre beeinträchtigen und sie unerwünschten externen Kontakten aussetzen würde.

Daher gelange ich zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Bei den handschriftlichen Unterschriften, handelt es sich um biometrische Daten, deren Offenlegung die berechtigten Interessen der Betroffenen beeinträchtigen könnte.

Sollten Sie nicht unserer Auffassung sein, dass die unkenntlich gemachten Daten personenbezogene Daten sind, die nur nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften offengelegt werden dürfen, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag einreichen und die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Referat C.1. Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten

BERL 7/076

1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Karl von Kempis
Referatsleiter

Anlage: 2 Dokumente